

(A) Standortermittlungen zu präventiven Zwecken hat die BPOL nicht durchgeführt. In circa 2 bis 3 Einzelfällen pro Jahr hat das Bundeskriminalamt auf Ersuchen ausländischer Dienststellen zum Zwecke der Gefahrenabwehr bei Gefahr im Verzug auf der Grundlage von § 19 Abs. 4 des Bundeskriminalamtgesetzes (BKAG) in Verbindung mit dem jeweils örtlich einschlägigen Landespolizeirecht eine Lokalisierung von Mobilfunkendgeräten durchgeführt. Dabei ging es bisher ausschließlich um Suizidankündigungen.

Eine diesbezügliche Statistik wird beim Bundeskriminalamt aufgrund der geringen Fallzahlen nicht geführt. Die Notrufzentrale der Björn-Steiger-Stiftung wird vom Bundeskriminalamt nicht in Anspruch genommen. Ebenso liegen den BKA und BPOL keine statistischen Daten zur Standortermittlung zu präventiven und repressiven Zwecken durch die Länderpolizeien vor.

Dem BMJ liegen darüber hinaus keine statistischen Erkenntnisse zu diesem Thema aus ihren Geschäftsbereich vor.

Zwar sieht die zum 1. Januar 2008 in Kraft getretene Neuregelung in § 100 g Abs. 4 StPO eine statistische Erhebung von Daten zu repressiven Verkehrsdatenabfragen vor, entsprechende Daten sind aber erstmals im Jahr 2009 für das Kalenderjahr 2008 zu erwarten und werden entsprechend den Vorgaben in § 100 g Abs. 4 StPO die Ermittlung von Standorten von Mobilfunkgeräten nicht gesondert ausweisen.

(B) Aus dem vom Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg erstellten Erfahrungsbericht über die „Rechtswirklichkeit der Auskunftserteilung über Telekommunikationsverbindungsdaten nach §§ 100 g, 100 h der Strafprozessordnung“ gehen entsprechende Daten für die Jahre ab 2005 ebenfalls nicht hervor; der Untersuchung lag unter anderem eine Analyse von Verfahrensakten aus den Jahren 2003 und 2004 zugrunde. Die MPI-Untersuchung liegt dem Deutschen Bundestag als Bundestagsdrucksache 16/8434 vor (vergleiche dort insbesondere Seite 63, 81 f.).

Soweit die Frage auf die Erhebung von Standortdaten durch Nachrichtendienste zielt, sind geheimhaltungsbedürftige Methoden der Nachrichtendienste betroffen. Die Bundesregierung berichtet hierzu nur in den dafür vorgesehenen besonderen Gremien des Deutschen Bundestages.

Anlage 18

Antwort

der Parl. Staatssekretärin Nicolette Kressl auf die Frage der Abgeordneten **Dr. Gesine Löttsch** (DIE LINKE) (Drucksache 16/10802, Frage 22):

Ist es im Sinne der umweltpolitischen Ziele der Bundesregierung, wenn nach dem Maßnahmenpaket der Bundesregierung ein Käufer eines Audi-Geländewagens Q7 V12 TDI 1 852 Euro Steuerersparnis erzielt und damit 15-mal soviel Steuern spart wie der Käufer eines Kleinwagens Toyota Aygo 1,0, und ist die Bundesregierung der Auffassung, dass damit eine „punktge-

naue“ Förderung, wie es die Bundeskanzlerin für ein Konjunkturprogramm immer gefordert hat, erreicht wird? (C)

Die befristete Kfz-Steuerentlastung für Pkw wird vor allem konjunkturellen Anforderungen und im Ergebnis der Sicherung von Arbeitsplätzen gerecht. Diese kurzfristig umsetzbare Maßnahme wirkt der Kaufzurückhaltung von Verbrauchern bis zur Umstellung auf eine CO₂-bezogene Kfz-Steuer entgegen. Ihr wesentliches Ziel ist die zeitnahe Stabilisierung der Nachfrage in allen Segmenten des Pkw-Marktes, einem von der konjunkturellen Entwicklung besonders betroffenen Wirtschaftsbereich.

Umweltpolitischen Zielen dient die auf maximal zwei Jahre verlängerte Entlastung für besonders schadstoffarme Pkw, die vorzeitig die ab 1. Januar 2011 bzw. 1. September 2015 verbindlichen Euro-5- oder Euro-6-Abgasvorschriften erfüllen. Damit setzt die Bundesregierung auf der Hersteller- wie auf der Verbraucherseite deutliche Anreize. Außerdem wird die Bundesregierung zügig die Umstellung der Kfz-Steuer auf eine CO₂-bezogene Bemessungsgrundlage mit Wirkung ab 2011 und die Übertragung der Kfz-Steuer von den Ländern auf den Bund vorantreiben.

Im Übrigen käme für den in der Frage genannten Geländewagen zurzeit nur eine Steuerentlastung für ein Jahr (926 Euro) infrage.

Anlage 19

Antwort

der Parl. Staatssekretärin Nicolette Kressl auf die Frage des Abgeordneten **Hans-Christian Ströbele** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) (Drucksache 16/10802, Frage 36):

Wie viel Entgelt für Garantiezusagen hat bzw. wird die Bundesregierung jeweils von Finanzunternehmen gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes (FMStFG) verlangen, die Garantien sowie ggf. weitere Unterstützungen gemäß § 7 f. FMStFG beantragen bzw. schon zugesagt erhielten (wie etwa Hypo Real Estate Bank, Commerzbank etc.), und welche Auflagen gemäß § 5 Abs. 2 bis 4 der Finanzmarktstabilisierungsfondsverordnung wurden bzw. werden diesen Unternehmen jeweils konkret auferlegt, insbesondere zu Vergütungshöhe, Abfindungen, Boni und anderen Vergütungsteilen von Organmitgliedern sowie zu Beschränkungen und Gestaltungen der Geschäftstätigkeit?

Nach § 10 a des Gesetzes zur Errichtung eines Finanzmarktstabilisierungsfonds ist die Errichtung eines besonderen Gremiums zum Finanzmarktstabilisierungsfonds vorgesehen. Zusammensetzung und Arbeitsweise dieses Gremiums werden vom Deutschen Bundestag bestimmt. Das Bundesministerium der Finanzen unterrichtet das Gremium über alle den Finanzmarktstabilisierungsfonds betreffenden Fragen. Im Gegenzug tagt das Gremium geheim und alle Gremiumsmitglieder und Sitzungsteilnehmer sind zur Geheimhaltung verpflichtet. Allein diesem Gremium gegenüber darf die Bundesregierung zu konkreten Stabilisierungsfällen Auskunft geben und Rechenschaft ablegen.

(A) Anlage 20**Antwort**

der Parl. Staatssekretärin Nicolette Kressl auf die Fragen der Abgeordneten **Dr. Barbara Höll** (DIE LINKE) (Drucksache 16/10802, Fragen 37 und 38):

Nach welchen Kompetenzkriterien hat die Bundesregierung die Mitglieder der von Otmar Issing geleiteten Expertengruppe „Neue Finanzarchitektur“ ausgewählt, und welche Finanzmarktanalysen (zum Beispiel in Form schriftlicher Verlautbarungen, Pressestatements oder Aufsätzen) haben die Mitglieder aus der Zeit vor Juli 2007 vorzuweisen, in denen sie auf die seit Juli 2007 eingetretenen Probleme und Risiken hingewiesen haben?

Sind Konsultationen der von Otmar Issing geleiteten Expertengruppe „Neue Finanzarchitektur“ mit Experten aus Wissenschaft, Verbänden, Gewerkschaften und Nichtregierungsorganisationen geplant, die sich schon vor Juli 2007 kritisch zur Entwicklung der Finanzmärkte geäußert haben?

Zu Frage 37:

Als Mitglieder der Gruppe wurden ausgewiesene Experten berufen, die über langjährige Erfahrungen in ihren jeweiligen Bereichen verfügen. – Sie erwarben ihre Erfahrungen in Wissenschaft, Zentralbanken, EU-Kommission, der Bank für internationalen Zahlungsausgleich oder der Bundesverwaltung. Damit sind in der Gruppe ein breites Erfahrungsspektrum und verschiedene Perspektiven vertreten. Die Mitglieder der Expertengruppe sind auch durch Publikationen in ihren Bereichen hervorgetreten. So hat beispielsweise Herr Professor Issing zahlreiche Publikationen zur Geldpolitik und Geldtheorie veröffentlicht. Professor Krahen hat umfangreich zu den Bereichen Banken, Kapital- und Finanzmärkte publiziert, unter anderem eine Schrift zu den Risiken der Finanzmärkte von 2003 und zu Bankrisiken vom Februar 2007. William White war als langjähriger Chefvolkswirt der Bank für internationalen Zahlungsausgleich verantwortlich für deren Jahresberichte, die relativ früh kritische Hinweise auf Entwicklungen auf den Finanzmärkten enthielten.

Zu Frage 38:

Die Expertengruppe hat die Aufgabe mit Blick auf den ersten Finanzgipfel am 15. November 2008 in Washington und die Folgegipfel die Bundeskanzlerin und den Finanzminister bei ihrer Positionierung zu unterstützen und geeignete Empfehlungen abzugeben. Dabei steht es ihr frei, sich mit Fachleuten außerhalb der Gruppe auszutauschen und externe Analysen in ihre Meinungsbildung einfließen zu lassen.

Anlage 21**Antwort**

der Parl. Staatssekretärin Nicolette Kressl auf die Fragen des Abgeordneten **Dr. Axel Troost** (DIE LINKE) (Drucksache 16/10802, Fragen 39 und 40):

Wie begründet die Bundesregierung, dass die Eigenkapitalspritze für die Commerzbank durch den Sonderfonds Finanzmarktstabilisierung (Soffin) in der Form einer stillen Ein-

lage und damit unter Verzicht auf Stimmrechte durchgeführt werden soll? **(C)**

Sind Presseberichte zutreffend, dass der Bund trotz öffentlicher Eigenkapitalspritze keinen Vertreter in den Aufsichtsrat der Commerzbank entsendet und sich nicht ins Tagesgeschäft einmischen möchte, und, falls ja, wie begründet die Bundesregierung dies?

Nach § 10 a des Gesetzes zur Errichtung eines Finanzmarktstabilisierungsfonds (Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz – FMStFG) ist die Errichtung eines besonderen Gremiums zum Finanzmarktstabilisierungsfonds vorgesehen. Zusammensetzung und Arbeitsweise dieses Gremiums wird vom Deutschen Bundestag bestimmt. Das Bundesministerium der Finanzen unterrichtet das Gremium über alle den Finanzmarktstabilisierungsfonds betreffenden Fragen. Im Gegenzug tagt das Gremium geheim, und alle Gremiumsmitglieder und Sitzungsteilnehmer sind zur Geheimhaltung verpflichtet. Allein diesem Gremium gegenüber darf die Bundesregierung zu konkreten Stabilisierungsfällen Auskunft geben und Rechenschaft ablegen.

Anlage 22**Antwort**

der Parl. Staatssekretärin Nicolette Kressl auf die Fragen des Abgeordneten **Werner Dreibus** (DIE LINKE) (Drucksache 16/10802, Fragen 41 und 42):

Wie begründet die Bundesregierung die Tatsache, dass die Commerzbank für öffentliche Garantien über maximal 15 Milliarden Euro nur in etwa 1 Prozent Gebühren bezahlen soll angesichts der Formulierung in der Begründung des Finanzmarktstabilisierungsgesetzes, dass die Garantientgelte „grundsätzlich eine Höhe von 2 Prozent im Jahr nicht unterschreiten“ sollten, und wie begründet die Bundesregierung, dass der Bund der Commerzbank trotz öffentlicher Eigenkapitalspritze keine Auflagen in Bezug auf Arbeitsplatzsicherung machen möchte, auch nicht in Zusammenhang mit der Fusion mit der Dresdner Bank? **(D)**

Ist sich die Bundesregierung der Gefahr bewusst, dass sich die Nationalstaaten in einen Dumping-Wettlauf darum begeben, wer seinen Banken die günstigsten Stützungsbedingungen bietet, und, falls ja, wie begründet sie dann, dass die britischen Banken für öffentliche Eigenkapitalspritzen mehr als 10 Prozent Zinsen bezahlen, die Commerzbank dagegen deutlich weniger?

Zu Frage 41:

Nach § 10 a des Gesetzes zur Errichtung eines Finanzmarktstabilisierungsfonds (Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz – FMStFG) ist die Errichtung eines besonderen Gremiums zum Finanzmarktstabilisierungsfonds vorgesehen. Zusammensetzung und Arbeitsweise dieses Gremiums werden vom Deutschen Bundestag bestimmt. Das Bundesministerium der Finanzen unterrichtet das Gremium über alle den Finanzmarktstabilisierungsfonds betreffenden Fragen. Im Gegenzug tagt das Gremium geheim und alle Gremiumsmitglieder und Sitzungsteilnehmer sind zur Geheimhaltung verpflichtet. Allein diesem Gremium gegenüber darf die Bundesregierung zu konkreten Stabilisierungsfällen Auskunft geben und Rechenschaft ablegen.